

Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

Vom 29. November 2019

Der Senat der htw saar hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752), § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) i.V.m. § 24 Absatz 1 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der htw saar erlassen, die nach Zustimmung durch den Ministerpräsidenten des Saarlandes hiermit verkündet wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der htw saar, soweit diese nicht in der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Auswahl liegt grundsätzlich beim Präsidium der htw saar. Das Präsidium kann Zentrale Einrichtungen, den Studierendenservice und die Fakultäten mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die htw saar vergibt die Studienplätze im Rahmen ihrer Auswahlverfahren nach den folgenden Kriterien oder aufgrund einer Verbindung dieser Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
4. Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder anderer mündlicher Verfahren mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und dem angestrebten Beruf geben,
5. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, oder
6. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

(2) In den Fällen, in denen in den örtlichen Vergabeverfahren Studienplätze anstelle der Zahl der Bewerbungssemester durch ein Auswahlverfahren nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vergeben werden, dürfen nur die schulnotenunabhängigen Auswahlkriterien des Absatz 1 Nummern 3 bis 6 herangezogen werden.

(3) In postgradualen Studiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen und in internationalen Studiengängen, insbesondere in Kooperation mit ausländischen Hochschulen, können neben den Kriterien nach Absatz 1 weitere Kriterien herangezogen werden, die sich aus dem speziellen Profil des jeweiligen Studiengangs ergeben.

§ 4

Entscheidung über die Auswahlkriterien

(1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten schlagen dem Präsidium die Auswahlkriterien gemäß § 3 vor.

(2) Die Mitteilung der Auswahlkriterien muss bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester an das Präsidium erfolgen.

(3) Über die Auswahlkriterien sowie die Einzelheiten des Verfahrens entscheidet das Präsidium.

§ 5

Eignungsfeststellungsverfahren bei der Auswahl und Zulassung von Drittstaatsangehörigen

(1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 23 Absatz 1 Nummer 1 StudienplatzvergabeVO erfolgt gemäß § 12 StudienplatzvergabeVO.

(2) Die Hochschule kann ein Eignungsfeststellungsverfahren vornehmen, welches durch eine eigene Ordnung geregelt wird.

§ 6

Form und Frist des Zulassungsantrages

(1) Die Übermittlung eines Zulassungsantrags gemäß § 22 StudienplatzvergabeVO an die htw saar erfolgt vollständig auf elektronischem Wege. Die Übermittlung der Bewerberdaten erfolgt dabei über von der Hochschule bereitgestellte Web-Portale (Online-Bewerbung), die Übermittlung von Unterlagen zur Bewerbung über elektronische Übermittlungswege (Datei-Upload). Zur Wahrung der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist es nötig, dass alle erforderlichen Daten und Unterlagen (Online-Bewerbung und Datei-Upload) bis zum Ablauf der entsprechenden Fristen bei der Hochschule eingegangen sind. Maßgeblich zur Fristwahrung sind die elektronisch erfassten Eingangszeitpunkte (Zeitstempel).

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt bei Studiengängen, für die die htw saar Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren), die Übermittlung der Bewerberdaten über das von der Stiftung für Hochschulzulassung bereitgestellte Online-Portal (zentrale Bewerbungsmöglichkeit). Dazu ist eine Registrierung bei der Stiftung gemäß § 4 StudienplatzvergabeVO erforderlich. Unterlagen zur Bewerbung sind weiterhin an die htw saar zu richten (Datei-Upload). Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Unvollständige oder nicht fristgerecht eingegangene Zulassungsanträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Nachreichen von fehlenden Unterlagen nach Ablauf der Fristen nach § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO ist ausgeschlossen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule Zulassungsanträge, die vollständig und fristgerecht, aber nicht auf elektronischem Wege an der Hochschule eingegangen sind, am Vergabeverfahren beteiligen.

(5) Für Studiengänge des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI) können von § 22 Absatz 1 StudienplatzvergabeVO abweichende Bewerbungstermine festgelegt werden. Die Bewerbung für das deutsche Kontingent erfolgt über das Online-Portal für die DFHI-Studiengänge.

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Für Bachelor-Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, erfolgt die Auswahl durch den Studierendenservice der htw saar, der die Ranglisten nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) erstellt. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den jeweils geltenden studiengangspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) sind zu berücksichtigen.

(2) Das Auswahlverfahren in postgradualen Studiengänge und konsekutiven Master-Studiengängen wird von Auswahlkommissionen (§ 8) der Fakultäten durchgeführt, die den jeweiligen Studiengang tragen. Die Auswahl erfolgt nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses. Abweichende oder ergänzende Regelungen in den jeweils geltenden studiengangspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) sind zu berücksichtigen. Das Auswahlverfahren für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich, soweit in den studiengangspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) nichts abweichend geregelt ist, nach der bis zum Bewerbungsschluss vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung oder Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelor-Note ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Für Studiengänge des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI) wird im Rahmen des deutschen Kontingents in Anwendung des Kooperationsvertrages zwischen der Université de Lorraine und der htw saar und den studiengangspezifischen Anlagen zur Studien-, Praxis- und Studienordnung für das binationale Studium am Deutsch-Französischen Hochschulinstituts DFHI/ISFATES der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung eine Auswahl nach den Kriterien des § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, und 5 sowie außerschulischen Qualifikationen in den Bereichen Sprache und interkulturelle Kompetenzen vorgenommen. Die Entscheidungen nach Satz 1 trifft die nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrages gebildete Zulassungskonferenz nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.

§ 8 Auswahlkommissionen

(1) Die Fakultäten, die den jeweiligen Studiengang tragen, setzen Auswahlkommissionen ein, die aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren bestehen. Bei einer Auswahlentscheidung im Hochschulauswahlverfahren gemäß § 25 StudienplatzvergabeVO allein nach dem Grad der Qualifikation bedarf es keiner Bestellung einer Auswahlkommission.

(2) Es können mehrere Auswahlkommissionen für einen Studiengang gebildet werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens dem Studierendenservice mit.

(4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Zahl der Bewerbungssemester nach § 26 StudienplatzvergabeVO. Besteht weiterhin Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Restvergabeverfahren

(1) Studienplätze, die nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch verfügbar sind, werden durch die htw saar durch Los vergeben.

(2) Für die Teilnahme am Restvergabeverfahren ist ein gesonderter Zulassungsantrag erforderlich. Die Antragsfrist wird an geeigneter Stelle bekanntgegeben.

(3) Im Restvergabeverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt.

§ 10 Bescheide

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren von der Hochschule ausgewählt worden sind, erhalten einen Zulassungsbescheid. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält einen Ablehnungsbescheid.

(2) Bei Studiengängen, für die die htw saar Dienstleistungen gemäß § 32 Absatz 2 StudienplatzvergabeVO in Anspruch nimmt (Dialogorientiertes Serviceverfahren) werden Bescheide im Namen der htw saar durch die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie wird an den schwarzen Brettern "Der Präsident" bekanntgemacht und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Zugleich treten die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) vom 20. Mai 2015 (Dienstblatt Nr. 35) und die Ordnung über den Zugang/die Zulassung gemäß § 65 Absatz 5 und Absatz 10 Fachhochschulgesetz – FhG (Zugangs-/Zulassungsordnung) vom 30.05.2011 außer Kraft.

Saarbrücken, den 29. November 2019
Der Präsident


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard